

SATZUNG

des Fördervereins der Brückenschule -

Katholische Grundschule Bettrath-Hoven-Damm e. V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Brückenschule - Katholische Grundschule Bettrath-Hoven-Damm e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR 1689.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Haupt- und Teilstandort der Brückenschule Katholische Grundschule Bettrath-Hoven-Damm durch ideelle und materielle Förderung in ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit zu unterstützen.
- (2) Der Verein wird insbesondere unterstützend tätig
 - a) bei der Beschaffung zusätzlicher Mittel für den Unterricht und anderen Schulveranstaltungen,
 - b) bei der Pflege der Beziehungen zwischen Elternschaft, Schule und Öffentlichkeit,
 - c) bei der Durchführung allgemeiner Schulveranstaltungen und solcher kulturellen Veranstaltungen, die einen unmittelbaren Bezug zur Schule aufweisen.
- (3) Unterrichtsmittel und sonstige Gegenstände, die vom Verein angeschafft worden sind, bleiben Eigentum des Vereins und werden der Schule zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen dem Verein die ordentlichen Jahresbeiträge, einmalige Beiträge von Mitgliedern sowie sonstige Einnahmen zur Verfügung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff. AO. Er ist ein Förderverein i. S. von § 8 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung /des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und sonstige Vereinigungen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch Austritt zum Jahresende, der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens drei Monate zuvor, zu erklären
 - durch Ausschluss
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Zugeteilte Aufgaben ruhen bis dahin.

§6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden.
- (3) Der Jahresbeitrag wird zum 2. November des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Fällt der 2. November nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall in der Reihenfolge durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassierer.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag versandt sein. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung die übrigen Vorstandsmitglieder entsprechend der Reihenfolge in Absatz 1.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse zu § 9 Abs. 4 f) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- (6) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im vorherigen und nachfolgenden Text die männliche Form der Ämter gewählt, es ist jedoch immer die weibliche bzw. geschlechtsneutrale Form mitgemeint.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) vorzugsweise je einem Beisitzer aus der Elternschaft der beiden Standorte.

Der Schulleiter und sein Stellvertreter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft gehören dem Vorstand aufgrund ihres Amtes an, auch wenn sie nicht in den Vorstand gewählt worden sind, haben jedoch kein Stimmrecht, sondern lediglich eine beratende Funktion.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Je der vertritt den Verein allein.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sie verlängert sich bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung der verfassungsmäßig berufenen Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Verein, seine Organe und seine Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
- (2) Bei Aufhebung und Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden an die Brückenschule Katholische Grundschule Bettrath-Hoven-Damm, letztlich an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Brückenschule Katholische Grundschule Bettrath-Hoven-Damm zu verwenden hat.
- (3) Ein Beschluß über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten (Adresse, Erreichbarkeiten) auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorstandes gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Gestaltung des Vereinslebens.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern oder E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der Mitgliedschaft erforderlich. Sie sind nicht zur Bereitstellung der Daten verpflichtet, jedoch kann bei Nicht-Bereitstellung der Daten die Mitgliedschaft nicht ausgeführt werden.
- (5) Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung: Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 DSGVO.) Ihre Rechte auf Widerspruch oder Widerruf können Sie über die Kontaktdaten des Verantwortlichen geltend machen.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung , Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.10.2019 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mönchengladbach, den 01.10.2019

Nicole Peters-Bartholomy

Michael Patzke

Henrike Schulze-Nölle

Katja Hoff